

Anmerkung zu Nummer 42:

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

Baden-Württemberg	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO) genannten Behörden;
Bayern	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) genannten Behörden;
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - IV - Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
Brandenburg	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden; die großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als Ordnungsbehörden;
Bremen	für Bremen: Der Senator für Inneres Referat 24 Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	die Behörde für Inneres und Sport - Einwohner-Zentralamt E3 - Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg;
Hessen	die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; das Regierungspräsidium Gießen, solange die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet ist, in einer Einrichtung des Landes Hessen zu wohnen;
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern Asenal am Pfaffenteich Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin (nur bzgl. § 58a AufenthG); die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;
Niedersachsen	die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise (mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg), kreisfreie Städte und große selbständige Städte (mit Ausnahme der Stadt

Goslar), Landesaufnahmebehörde Niedersachsen;

Nordrhein-Westfalen

die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;

Rheinland-Pfalz

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

Landesverwaltungsamt
Oderring 23, 66822 Lebach;

Sachsen

die Landkreise und Kreisfreien Städte
als untere Ausländerbehörden;

bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen:

Landesdirektion Sachsen
als zentrale Ausländerbehörde

09105 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

die in der jeweiligen geltenden Fassung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) genannten Behörden;

Thüringen

die Landkreise und kreisfreien Städte
- Ausländerbehörde -.